

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 12 (1932-1933)
Heft: 2

Artikel: Die Schweiz und die Minderheitenfrage
Autor: Ammann, Hektor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz und die Minderheitenfrage.*)

Von Hector Ammann.

Noch heute fällt es im allgemeinen dem Schweizer recht schwer, sich von der Bedeutung der Minderheitenfrage für die europäische Gegenwart und Zukunft ein Bild zu machen. Wohl hat er natürlich in den letzten Jahren viel von dem Kampf der nationalen Minderheiten um ihr Lebensrecht gehört. Wohl hat er in Genf und anderswo sehen können, wie die schlimme Lage der Minderheiten die Beziehungen der europäischen Staaten untereinander beständig erschwert und bis zur Unerträglichkeit stört. Es fehlt dem Schweizer aber jedes Verständnis dafür, wie sich aus dem Zusammenleben verschiedener Völker oder Volksgruppen in einem Staat derartige Verwicklungen und Nöte ergeben können. Er kennt eben im eigenen Staate eine Minderheitenfrage überhaupt nicht, ja selbst sprachliche Schwierigkeiten in kaum nennenswertem Maße.

Das ist etwas Erstaunliches und tatsächlich auch immer wieder Bestautes, daß ausgerechnet die vielsprachige Schweiz eine Minderheitenfrage und einen Sprachenkampf nicht kennt. Und doch scheinen die Verhältnisse gerade in einem so bunt zusammengesetzten Lande außerordentlich geeignet zu sprachlichen Schwierigkeiten, wie man sie an sozusagen allen Grenzen des deutschen, des italienischen und des französischen Volkstums findet. In der Schweiz stoßen diese drei großen Sprachgebiete zusammen und verschlingen sich in mannigfachen Wechselbeziehungen. Von der Gesamtbevölkerung des Landes sprechen $\frac{7}{10}$ deutsch, $\frac{1}{4}$ französisch, $\frac{1}{20}$ italienisch und $\frac{1}{100}$ rätoromanisch oder ladinisch. Das ist doch eine recht bunte Zusammensetzung aus einer kräftigen Mehrheit und verschiedenen starken Minderheiten bis hinunter zum winzigen Splitter.

Die deutschsprachige Mehrheit bewohnt den ganzen Nordosten und die Mitte der Eidgenossenschaft. Gegen die ausschließlich am Südabhang der Alpen im Stromgebiet des Po siedelnden Italiener besteht in der mächtigen Kette der Alpen eine ausgezeichnete Naturgrenze, die vom italienischen Volkstum nirgends überschritten worden ist, vom deutschen nur in ein paar Tälern um den Monterosa. Hier im Süden hat denn auch die

*) Nach einem Rundfunkvortrag bei der Deutschen Welle in Berlin im November 1931.

Sprachgrenze im Laufe der langen Jahrhunderte seit ihrer Bildung nach der Völkerwanderung kaum geschwankt. Weniger naturbedingt ist die Abgrenzung des deutschen Sprachgebietes der Schweiz gegen den welschen Westen. Wohl besteht streckenweise in den Alpen und im Jura eine scharfe Scheidung durch Gebirgszüge. Dazwischen aber liegen offene Talschaften und das weite, gut gangbare Hochplateau des schweizerischen Mittellandes. In diesen offenen Strecken hat denn auch die Sprachgrenze wiederholt geschwankt, wobei die Veränderungen in der Hauptsache zu Gunsten des Deutschen verlaufen sind. Erst recht offen war die Grenze gegen das verhältnismäßig schwache rhätoromanische Volkstum; hier sind in historischer Zeit auch die stärksten Veränderungen eingetreten, die mit dem Zurückdrängen der Rhätoromanen in die höchsten Täler Graubündens und mit deren starker Durchsetzung mit deutschen Sprachinseln endigten. Die Sprachgrenzen der Schweiz bieten also an und für sich Reibungsflächen genug.

Dazu kommt nun seit etwa anderthalb Jahrhunderten ein äußerst starker Bevölkerungsaustausch zwischen den verschiedenen Sprachgebieten. Der mit einer starken Industrialisierung verbundene wirtschaftliche Aufschwung in der französischen Schweiz hat dort einen durch den eigenen schwachen Nachwuchs längst nicht gedeckten Menschenbedarf hervorgerufen; vor allem in dem ausgedehnten Bezirk der Uhrenindustrie im Jura. Dies hat eine sehr umfangreiche Einwanderung von deutsch-schweizerischen Bauern in die welschen Kantone veranlaßt, die den Platz der in die Städte und die Industriebezirke abwandernden welschen Landbevölkerung einnahmen. Dadurch ist in weiten Strecken eine völlige Umschichtung der Bevölkerung zu Stande gekommen, teilweise eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse. Aber auch in den größern Orten und in allen Städten hat eine starke Zuwanderung von Arbeitern, Dienstboten, Handwerkern usw. aus der deutschen Schweiz eingesetzt. So haben die vorher rein französischen Kantone Waadt, Genf und Neuenburg eine deutschsprachige Beimischung von je über einem Zehntel, zeitweise bis zu einem Viertel erhalten. Insgesamt übersteigt diese deutschschweizerische Wanderung nach Westen jedenfalls 150,000 Köpfe bei weitem. Heute noch sind über 10 v. Hundert der gegen eine Million zählenden Bevölkerung der welschen Schweiz deutschsprachig. In umgekehrter Richtung war die Wanderbewegung verhältnismäßig gering. Die Ausdehnung der Uhrenindustrie ins deutsche Sprachgebiet brachte an einzelnen Orten eine Arbeiterzuwanderung. In der Bundesstadt Bern zogen welsche Beamte zu. Sonst zeigen nur die Industriestädte noch eine schwache Einwanderung aus der französischen Schweiz. So verschwinden die 44,000 Welschschweizer unter der gegen 3 Millionen betragenden Gesamtbevölkerung der deutschen Schweiz so ziemlich.

Etwas später, aber dann in gewaltigem Umfange, setzte der deutsch-italienische Bevölkerungsaustausch ein. Die Erbauung der Gotthardbahn

machte hier in den achtziger Jahren den Weg frei. Seither sind ziemlich viele Deutschschweizer als Träger der Industrie und des Fremdenverkehrs in den italienischen Kanton Tessin ausgewandert; immerhin macht noch heute der deutsche Anteil an der Bevölkerung der italienischen Schweiz nur einen bescheidenen Hundertsatz aus. Dagegen sind aus dem Tessin und aus ganz Italien seither gewaltige Arbeitermassen, zuerst für das Bauhandwerk, dann auch für alle Industriezweige, über die Alpen geströmt. Die französische wie die deutsche Schweiz haben so mindestens 150,000 Italiener aufgenommen, die in den industriellen Ortschaften ganze Viertel bildeten.

Das rhätoromanische Gebiet hat seinerseits eine sehr starke Zuwanderung aus dem italienischen Süden und dem deutschen Norden erlebt, im Anschluß an den mächtigen Aufschwung des Fremdenverkehrs in Graubünden.

So sehen wir Wanderbewegungen von einem mächtigen Ausmaße zwischen allen Sprachgebieten der Schweiz sich vollziehen, zum Teil auch mit starkem ausländischem Einschlag. Hinter diesen Wanderbewegungen stehen aber nur rein wirtschaftliche Gründe. Politische Einwirkungen, behördliche Einflüsse fallen vollständig außer Betracht. Man läßt vielmehr den Bevölkerungsaustausch sich einfach so abwickeln, wie es eben die wirtschaftlichen Strömungen bedingen. Merkwürdiger Weise haben nun auch diese mächtigen Wanderbewegungen zwischen den Sprachgebieten und die daraus entstehende Sprachmischung und Minderheitenbildung erheblichen Umfangs zu sprachlichen Schwierigkeiten bisher im großen Ganzen keinen Anlaß geboten, gerade so wenig wie die allgemeine Sprachmischung im schweizerischen Staate; ein paar Ausnahmen werden noch zu streifen sein.

Woher röhrt nun diese unserem Zeitalter der Nationalitätenkämpfe so durchaus fremde, ja völlig widersprechende Erscheinung? Wieso ist es der Schweiz gelungen, den Sprachenfrieden zu erhalten, die sprachlichen Minderheiten völlig zufrieden zu stellen und damit eine Minderheitenfrage von ihrem politischen Leben fern zu halten? Wieso war das mitten in Europa trotz aller über die Grenzen hereinflutenden fremden Einflüsse möglich? Diese Frage drängt sich einem ohne weiteres auf.

Man sucht wohl zunächst, von den Erfahrungen anderer Länder ausgehend, nach einer besonders mustergültigen Sprachengesetzgebung. Da erlebt man aber eine Enttäuschung! Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft kennt in der Hauptsache nur eine Sprachenbestimmung, die die völlige Gleichberechtigung der drei Landessprachen festlegt; dazu kommen einige wenige Einzelbestimmungen in der Verfassung und der gesamten Gesetzgebung. Das ist alles; es gibt also überhaupt kein einziges Sprachengesetz! Und genau so steht es in den verschiedenen mehrsprachigen Bundesstaaten, den Kantonen Bern, Freiburg, Wallis und Graubünden. Das Zusammenleben der verschiedenen Sprachgruppen wird also, gestützt auf den allgemeinen Grundsatz der Gleichberechtigung, ledig-

lich durch das stillschweigend gehandhabte Gewohnheitsrecht geregelt, das nie schriftlich niedergelegt, nie gesammelt worden ist.

Man hat demnach die entscheidenden Ursachen für die glatte Lösung der Minderheitenfrage in der Schweiz anderswo zu suchen, in Erscheinungen, die der Schweiz ganz allein eigentümlich sind. Hier aber ist in erster Linie der bundesstaatliche Aufbau der Eidgenossenschaft zu erwähnen. Die 25 schweizerischen Kantone sind ja immer noch eigene Staaten, in deren Händen sozusagen die ganze Verwaltung ruht. Sie haben eigene Parlamente und eigene Gesetzgebung. Sie verwalten vor allem fast uneingeschränkt das Schul- und Kirchenwesen. Sie haben kurz gesagt nur das unbedingt Nötige an den Bund abgetreten. Damit ist es aber ohne weiteres gegeben, daß annähernd drei Viertel der Schweizer eigentlich in einem einsprachigen Staate leben, in dem sie von der bunten Zusammensetzung des Landes verhältnismäßig wenig merken. Diese Einsprachigkeit der selbständigen Bundesstaaten verringert die Möglichkeit der sprachlichen Reibungen ganz erheblich, wie sie vor allem aus der Verwaltung usw. hervorgehen. Nur in den Bundesbehörden und in den vier gemischtsprachigen Kantonen ergeben sich überhaupt noch derartige sprachliche Reibungsflächen. Im übrigen aber leben die deutsche Mehrheit und die romanischen Minderheiten jede nach ihrem Guttunken. So gibt es drei völlig französische und einen völlig italienischen Kanton, die sich in ihrem ganzen Aufbau, der Form ihres politischen Lebens und natürlich auch ihrer kulturellen Arbeit von den deutschschweizerischen Kantonen wesentlich unterscheiden. Auf diese Weise leben z. B. von der italienischen Minderheit der Schweiz nicht weniger als $\frac{9}{10}$ im eigenen ganz italienischen Staat. So ist der bundesstaatliche Aufbau der Eidgenossenschaft der wichtigste Pfeiler unseres Sprachfriedens.

Ergänzt wird nun diese starke Dezentralisierung des Staates durch die völlige Demokratisierung unserer Behörden. Ein sehr wesentlicher Teil und zwar durchwegs der entscheidende Teil der Beamten in Staat und Gemeinde geht aus der allgemeinen und geheimen Volkswahl hervor mit regelmäßigen Bestätigungswahlen. Damit ist der behördlichen Willkür der Riegel geschoben. Nimmt man dazu noch die Volkswahl der Lehrer durch die Gemeinde, die Volkswahl der untern Gerichte und die Wahl der höhern Richter durch das Parlament oder das Volk, so erkennt man eine völlige Kontrolle des staatlichen Apparates durch die Allgemeinheit der Bürger. Diese Tatsachen sind vor allem bei den Spitäten der Bundesbehörden und dann in den gemischtsprachigen Kantonen von Bedeutung. Sie gewährleisten in diesen letzteren der Minderheit ebenfalls eine weitgehende Selbstverwaltung. Sie entziehen im Zusammenhang mit den umfassenden Befugnissen der Gemeinden wiederum ein weites Gebiet der staatlichen Betätigung jeder Gefahr von sprachlichen Reibereien.

Eine weitere Ergänzung bringt die in der Schweiz bis zum äußersten Maße gesteigerte Bewegungsfreiheit der Einzelpersönlichkeit. Die völlige

Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Redefreiheit läßt auch einer sprachlichen Minderheit jede Bewegungsfreiheit. Die religiöse Toleranz ermöglicht ohne weiteres die Bildung kirchlicher Organe der Minderheit. Die Vereinsfreiheit erlaubt die Pflege des kulturellen Lebens in jeder Form. Die völlige Gewerbefreiheit verhindert irgendwelche wirtschaftliche Behinderung einer sprachlichen Minderheit von oben her. So kann tatsächlich eine Minderheit ganz ungehindert ihr Eigenleben pflegen, so weit sie das selbst will.

Die außerordentliche Wichtigkeit dieses ganzen völlig demokratischen und dezentralisierten Aufbaues der Eidgenossenschaft für das Verhältnis der deutschen Mehrheit zu den romanischen Minderheiten des Landes vermag man nur dann zu schätzen, wenn man die Verhältnisse in den nationalen Kampfgebieten Europas zum Vergleich heranzieht. Es sei nur daran erinnert, wie dort die Selbstverwaltung der Minderheiten völlig lahmgelangt wird. Der Staat und damit die nationale Mehrheit beherrscht unumstrickt das ganze Leben von der Schule bis zum Verein, von der Gewerbekonzession bis zur Theateraufführung, von der Schreibung der Ortsnamen bis zu den Personennamen. Überall regiert der staatliche Zwang als Ausdruck der sprachlichen Unverträglichkeit. Man denke an die Rolle des belgischen Staates gegenüber den Flammen, des französischen Staates gegenüber den Elsaß-Lothringern im Westen und gar an das Auftreten des Staates in Polen, Lettland, der Tschechoslowakei und — Italien gegenüber den nationalen Minderheiten. Gerade durch diesen staatlichen Zwang wird das Gefühl in der Minderheit geweckt, sie sei unter Vorwurfschärfst, ja rechtlos. Gerade das Eingreifen der Behörden gegen die Minderheiten entfremdet diese dem Staat. Aus Kleinigkeiten entstehen vielfach die erbittertsten Auseinandersestellungen, wie etwa aus dem Streit um Straßennamen. Auf diese Weise kommt das erst so recht zu Stande, was man heute in Europa Minderheitenfrage nennt. In der Schweiz aber ist dazu keine Möglichkeit vorhanden oder wenigstens nur eine höchst beschränkte.

Die Richtigkeit dieser Feststellungen zeigen in der Schweiz einige Ausnahmen von der Regel, einige Fälle von Sprachenstreitigkeiten. Meist war das Auftreten von Behörden die Ursache dazu. In dem gemischtsprachigen Kanton Freiburg z. B. zeigten in der Kriegszeit gerade einige weitgehende Befugnisse von Verwaltungsbehörden, daß daraus sprachliche Unzuträglichkeiten entstehen können. Mehr noch gaben aber die Bundesbehörden zu reden und zwar vor allem die beinahe selbständigen Eisenbahnbehörden. Im Tessin entstanden daraus freilich unbegründete Klagen über Germanisierung. Im Wallis und neuestens selbst im Kanton Bern ließ die französische Eisenbahndirektion in Lausanne es ziemlich an der Rücksicht auf die deutschsprachigen Teile ihres Direktionsbezirkes fehlen. Eine unglückliche Abgrenzung der Verwaltungsbezirke hat dazu mitgeholfen. So zeigt sich hier deutlich, wie verhängnisvoll staatliche Mißgriffe in sprachlichen

Dingen werden könnten. Man gibt sich jedoch in der Schweiz im allgemeinen Mühe, solche Missgriffe beim Bekanntwerden abzustellen. So sind diese Ausnahmen nur geeignet, die Wichtigkeit der ausgedehnten Selbstverwaltung und der starken Demokratisierung der Staatsverwaltung für die Vermeidung eines Sprachenkampfes zu unterstreichen.

Nun muß aber weiter festgestellt werden, daß auch mit der hier geschilderten Gestaltung des schweizerischen Staates der Sprachenfrieden noch nicht gewährleistet wäre. Gerade aus den starken oben bereits erwähnten Bevölkerungsverschiebungen könnten sich trotzdem Sprachenkämpfe ergeben, wie das z. B. im alten Österreich-Ungarn in so ausgiebigem Maße der Fall war. Diese Gefahr wurde dadurch vermieden, daß in der Schweiz der Staat diesen neu sich bildenden sprachlichen Minderheiten keine Beachtung schenkte. Er sorgte dafür nicht in seiner Verwaltung und nicht mit Schulen. Es galt und gilt also in der Schweiz der Grundsatz, daß zwar der Einzelne im ganzen Lande persönliche Freiheit zum Gebrauch seiner Sprache hat, daß aber der Staat nicht darauf Rücksicht nehmen muß, wenn er sein eigenes Sprachgebiet verläßt. Dementsprechend findet man in den französischen Kantonen Neuenburg und Waadt trotz der starken deutschschweizerischen Einwanderung keine deutschen Schulen. Umgekehrt wurde es im deutschen Kanton Solothurn und in der deutschen Bundesstadt Bern immer abgelehnt, für die einwandernden Welschen französische Schulen zu errichten. Die neu entstehenden sprachlichen Minderheiten können dagegen kirchliche Versorgung in der Muttersprache erhalten, sie können Vereine bilden, Theateraufführungen veranstalten, sich politisch organisieren, wie sie wollen. Von diesem Recht wird auch weitgehend Gebrauch gemacht, aber trotzdem geht natürlich ohne die Schule die Entwicklung auf die Aufsaugung der fremdsprachlichen Zuwanderung hin. Das haben die Deutschschweizer in der welschen Schweiz früher und jetzt zu Zehntausenden erlebt, ebenso die Italiener in der deutschen und welschen Schweiz. Diese Einstellung erfordert so den Verzicht der geschlossenen Sprachgebiete auf die Erhaltung der abwandernden Einzelglieder bei ihrem Volkstum. Dieser Verzicht ist etwas Einzigartiges, das in den meisten andern Staaten nicht verstanden würde. Alle Bestrebungen gehen dort ja natürlicherweise gerade darauf aus, diese Abwandernden für das eigene Volkstum zu erhalten, und daraus entsteht immer neuer Sprachenstreit. Gerade dieser Vergleich zeigt mit aller Deutlichkeit, daß in dieser schweizerischen rein konservativen Einstellung ein zweiter wichtiger Faktor für die Untersuchung des Entstehens einer Minderheitenfrage zu suchen ist.

Dazu kommt noch eine dritte damit in engster Verbindung stehende Tatsache. Es ist ja ohne weiteres klar, daß die Festlegung der Sprachgebiete für die Dauer und der Verzicht auf jede Ausdehnung eines Sprachgebiets durch die Wanderbewegungen hauptsächlich von der deutschschweizerischen Mehrheit im Land gesetzt worden ist. Diese Mehrheit hat damit glatt auf jede Ausnützung ihres Übergewichtes und ihrer stärkeren Volks-

vermehrung verzichtet. Sie hat sich damit abgefunden, daß die starke Abwanderung in die romanischen Teile der Schweiz ohne weiteres auf die Dauer ihre Sprache verliert. Mit dieser Einstellung ist die Entscheidung für die Erhaltung des Sprachenfriedens in der Schweiz gefallen. Die Deutschschweizer haben damit alles getan, was in ihrer Macht stand, um einen Sprachenstreit und das Auftreten einer Minderheitenfrage von ihrem Land fern zu halten. Dieser Verzicht auf die Ausnützung des Rechts des Stärkeren ist wohl teilweise auf ein nicht besonders stark ausgebildetes Gefühl für den Wert der eigenen Sprache und Art zurückzuführen, ganz wesentlich aber auch auf die tief eingeprägte Überzeugung von der Verantwortung der Mehrheit für das Wohl des Ganzen und auf die unumwundene Anerkennung der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung fremden Volkstums. Wenn man den Wert und die Bedeutung dieser Einstellung der deutschen Mehrheit des Schweizervolkes verstehen will, dann ziehe man die Haltung der „Staatsvölker“ in den vielen seit 1918 neu entstandenen Staaten damit in Vergleich! Man stelle das Ergebnis des dortigen Herr im Hause-Standpunktes der „Staatsvölker“ dem Ergebnis der deutschschweizerischen Haltung gegenüber! Man wird ohne weiteres erkennen, daß hier wirklich die eigentlich entscheidende Ursache des Sprachenfriedens in der Schweiz zu suchen ist, die die günstige Entstehung des Staatsaufbaus erst voll möglich macht!

Dazu hatte die Schweiz das Glück, daß sie diese Lösung der Minderheitenfrage schon zu einer Zeit fand, wo man Sprachenkämpfe noch kaum kannte. Die Entscheidung über die Gestaltung des Staates und damit über die mehr technischen Voraussetzungen zur Vermeidung einer Minderheitenfrage ist in der Zeit zwischen 1798 und 1848 gefallen. Gleichzeitig ist auch die geistige Einstellung entstanden, die die Ausnützung der technischen Gelegenheiten erst erlaubte. So ist die befriedigende Form für das Zusammenleben verschiedener und verschieden starker Völker in einem Staat in der Schweiz vor der Zeit der Nationalitätenkämpfe gefunden worden. Das hatte dann zur Folge, daß eine Minderheitenfrage in der Schweiz überhaupt nie entstanden ist, während das rings um uns im größten Ausmaße der Fall war.

Nun wird man fragen, ob es tatsächlich möglich sei, die schweizerische Lösung der Minderheitenfrage auf andere Gebiete zu übertragen, sie in andern Ländern nachzuahmen? Auf diese Frage hin muß man darauf hinweisen, daß die Lösung der Sprachenfrage in der Schweiz das Ergebnis einer langen Entwicklung und ganz eigenartiger Verhältnisse ist. Wer aber will unsren Staat nachahmen und wer will in unserer heutigen Zeit die jahrhundertelange demokratische Schulung unseres Volkes so rasch nachholen? Dies erscheint unmöglich, und damit ist auch die Übernahme der schweizerischen Lösung der Minderheitenfrage in ihrer Gesamtheit unmöglich. Jedes Gebiet muß eben den seinen eigenen Verhältnissen am besten angepaßten Weg suchen.

Ist so eine allgemeine Nachahmung der schweizerischen Lösung der Minderheitenfrage unmöglich, so wäre allerdings manche Einzelheit umso mehr zur Nachahmung zu empfehlen. In allererster Linie kommt da natürlich das Beispiel der Schweiz für die Haltung der jeweiligen Mehrheit des Staates gegenüber der Minderheit in Frage. Hier ist der Weg zu suchen zur Entgiftung des Verhältnisses zwischen Mehrheit und Minderheit, der Weg zur Gleichberechtigung und Toleranz, wie er auf religiösem Gebiet schon gefunden ist. In zweiter Linie wäre manche technische Einzelheit nachahmenswert. Ich verweise da auf die nützliche Wirkung der Dezentralisierung, der möglichsten Selbstverwaltung der Gemeinde und größerer Gebiete, wie es unsere Kantone sind. So kann man sicher gerade auf dem Gebiet der Minderheitenfrage in der Schweiz manche Anregung holen, und es wäre wohl für Europa recht gut, wenn dies innert nützlicher Frist auch tatsächlich geschehen würde!

Geist und Methoden der sowjetrussischen Sozialpolitik.

Von Josef Wunschuh, Berlin.

Die Zahl der Bücher, die Sowjetrußland und den Bolschewismus beschreiben und deuten, ist Legion. Bisher suchte man allerdings vergebens nach einer grundsätzlich-systematischen Darstellung des Bolschewismus. Diese Lücke ist im vergangenen Jahr durch ein gründliches Werk *Waldemar Gurian*¹⁾, eines im katholischen Weltanschauungskreis stehenden Gelehrten, ausgefüllt worden, das vor allem auch eine ausgezeichnete Durchleuchtung des bolschewistischen Rechtslebens und der Kulturpolitik des Sowjetstaates liefert. Gurian gelangt auf Grund seiner Untersuchungen zu der treffenden Feststellung, daß der Sowjetstaat ein absolutistisches, nur durch Rücksichten politischer Zweckmäßigkeit und der Machterhaltung geleitetes Staatsgebilde ist. Dieser Staat beruft sich gleichzeitig auf den Massenwillen als proletarischer Staat und will die Massen in einer bestimmten Richtung erziehen. Diese Richtung wird vom Willen und den Anschauungen der herrschenden bolschewistischen Partei bestimmt, die sich auf die Massen, das Proletariat stützt. Der Absolutismus des Staates ist aber nicht Selbstzweck. Die Herrschaft einer bestimmten Partei, die zur Verwirklichung ihrer Ziele den Staatsapparat benutzt, will bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse erreichen.

¹⁾ Waldemar Gurian: „Der Bolschewismus. Einführung in Geschichte und Lehre“. Herder, Freiburg i. Br., 1931.